



Merkblatt zum Bezug von Jokertagen sowie Handhabung von Absenzen an der Sek P der Kantonsschule Solothurn

In Anlehnung an die Vollzugsverordnung des Volksschulgesetzes gelten an der Kantonsschule Solothurn folgende Bestimmungen für den Bezug von Jokertagen:

Grundsätze

- Bei Jokertagen handelt es sich um zwei freie Tage, die ein Schüler oder eine Schülerin während eines Schuljahres beanspruchen darf.
- Jokertage können dort eingesetzt werden, wo die Voraussetzung für eine ordentliche Dispensation nicht erfüllt ist. Sie können also z. B. für Ferienverlängerungen eingesetzt werden.
- Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines halben Tages stattfindet.
- Das Konrektorat bestimmt, ob bei besonderen Schulanlässen keine Jokertage bezogen werden können (siehe unten).
- Die Nacharbeit des verpassten Stoffes liegt in der Verantwortung der Schülerin bzw. des Schülers. Es gilt das Holprinzip.
- Verpasste Prüfungen werden nachgeholt. Die Lehrpersonen müssen im Vorfeld von der Schülerin bzw. dem Schüler informiert werden.
- Nicht bezogene Jokertage verfallen.
- Nicht unter die Regelung von Jokertagen fallen Absenzen, die im §26^{bis} der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz gesetzlich verankert sind.

Vorgehen

- Die Eltern teilen den Bezug der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer mindestens 1 Woche im Voraus schriftlich (Absenzenbüchlein) mit.
- Wird die Frist von 1 Woche nicht eingehalten, entscheidet das Konrektorat über die Gewährung der Jokertage.
- Die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer trägt die Absenz im Klassenbuch ein.

Kontrolle

- Für die Registrierung bezogener Jokertage ist die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer zuständig.
- Bezogene Jokertage werden im Zeugnis als entschuldigte Absenzen ausgewiesen.

An folgenden Tagen im Schuljahr 2022/2023 können die P22er-Klassen keine Jokertage beziehen:

- ICT-Vormittag vom Donnerstag, 18. August 2022
- IT-Einführungstag Schularbeitsgerät P22er-Klassen vom 7. oder 8. September 2022
- Präventionshalbtage «Friedfertigkeit und Zivilcourage» im Oktober/November 2022
- Sporttag Ende Juni 2023

Die genauen Daten dieser Anlässe sind jeweils im betreffenden Online-Termin kalender im GISY oder auf der Homepage kso.so.ch abrufbar.

Handhabung Absenzen

Voraussetzbare Absenzen müssen im Voraus schriftlich, mittels dem Dispenzenbüchlein oder als Gesuch, dem Konrektorat gemeldet werden, sonst gelten die Absenzen als unentschuldig.

Bei nicht voraussetzbaren Absenzen müssen die Entschuldigungen **innerhalb 2 Wochen** nach Rückkehr zur Schule bei der Klassenlehrperson abgegeben werden. Dauert eine Krankheit länger als 3 Tage, hat der Schüler:in spätestens am vierten Tag die Klassenlehrperson zu benachrichtigen.

Absenzengründe gemäss § 26^{bis}* der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz können [hier](#) nachgelesen werden.

Solothurn, im Juli 2022

Natascha Lettera, Konrektorin Sek P